

Familien-Privat- und Verkehrsrechtsschutz für die Mitglieder der Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich SekZH

Allgemeine Versicherungsbedingungen (Ausgabe 04.2010) der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Zürich

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Versichert sind Sie sowie die mit Ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen.
- b) Sie sind in Ergänzung zum Berufs-Rechtsschutz mit vorliegenden Bedingungen im ausserberuflichen Bereich versichert, die mit Ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen zudem im unselbständigen beruflichen Bereich.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) Geltendmachung von **ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen** als Geschädigter inkl. Strafanzeigen in diesem Zusammenhang.
- b) **Straf- und Administrativverteidigung** bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.
- c) Streitigkeiten mit öffentlichen oder privaten **Versicherungen**, die den Versicherten decken.
- d) **Arbeitsrechtliche Streitigkeiten** mit dem Arbeitgeber.
- e) **Mietvertragliche Streitigkeiten** mit dem Vermieter.
- f) Streitigkeiten aus anderen **Verträgen**, die der Versicherte als privater Konsument abgeschlossen hat (ausgenommen Ziff. 6e und 6i).
- g) **Nachbarrechtliche Streitigkeiten**, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen.
- h) **Enteignung** von Grundstücken und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sowie **Einsprache gegen ein Baugesuch** des Nachbarn (ausgenommen Ziff. 6f).
- i) **Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern** betreffend die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten.
- j) **Rechtsberatung** durch den Rechtsdienst der CAP im Familien- und Erbrecht, wenn ein äusseres Ereignis oder das Verhalten eines Dritten die Rechtslage der versicherten Person verändert hat.

Die Versicherung gilt sowohl im **Verkehrs- als auch im Nicht-Verkehrsbereich**.

3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- b) Geldleistungen bis **maximal CHF 250'000.00** pro Schadenfall für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Parteientschädigungen
 - Anwaltshonorare
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der Schweiz/FL und für Streitigkeiten gemäss Ziffern 2f und 2h sind die versicherten Leistungen auf **maximal CHF 50'000.—** pro Schadenfall begrenzt.

- c) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

4. Wann und wo gilt die Versicherung?

- a) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- b) Für die in Art. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der folgende örtliche Geltungsbereich:
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2a und 2b gilt die Versicherung weltweit.
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2c-f gilt die Versicherung für die Schweiz/FL und die EU.
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2g-j gilt die Versicherung nur für die Schweiz/FL.

5. Abwicklung eines Schadenfalles

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich der **CAP Rechtsschutz, Abteilung Spezialgeschäft, Baslerstrasse 52, Postfach 1840, 8048 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, Fax +41 58 358 09 10**, zu melden. Sämtliche den Fall betreffende Unterlagen sind der CAP einzureichen.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Schadenfälle als Fahr- oder Flugzeugführer: Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Fahrausweis besass oder zum Führen des Fahr- oder Flugzeuges nicht berechtigt war.
- b) Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- c) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- d) Streitigkeiten aus Gesellschafts- oder Stiftungsrecht.
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau oder Umbau von Immobilien, sofern eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist, und Streitigkeiten, die den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien betreffen.
- f) Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder einem Bauhandwerkerpfandrecht.
- h) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Schmuck, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- j) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist.
- k) Parteientschädigungen bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, sofern der Streitwert über CHF 100'000 liegt.
- l) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- m) Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Unter-Police versichert sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Inhaber der Unter-Police selbst.
- n) Wenn der Versicherte gegen die SekZH, die CAP, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.